



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Lebensversicherungen

1 Allgemeines

Lebensversicherungen dienen der freien Vorsorge (Säule 3b) und bezwecken eine finanzielle Absicherung im Alter, bei Tod und Invalidität. Diese drei Risiken dürfen zusammen oder getrennt versichert werden.

2 Begriffe

Versicherer

Der Versicherer übernimmt ein Risiko und verpflichtet sich zu Leistungen (Kapital oder Renten), wenn das versicherte Ereignis (Alter, Tod, Invalidität) eintritt. Versicherer können nur die vom Bundesrat konzessionierten Versicherungsunternehmen sein.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin (natürliche oder juristische Person) will sich für ein bestimmtes Ereignis finanziell absichern.

Versicherungspolice

Die Versicherungspolice hält die Rechte und Pflichten der Versicherungsgesellschaft und des Versicherungsnehmers fest. Die Police und die allgemeinen Vertragsbestimmungen (inkl. Zusatz- und besonderer Bestimmungen) stellen in der Regel den Versicherungsvertrag dar.

Versicherte Person

Die versicherte Person ist jene Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist. Die versicherte Person und der Versicherungsnehmer müssen nicht identisch sein.

Die Begünstigung

Der Versicherungsnehmer kann jemand Anderes als sich selbst als Begünstigten bezeichnen, der die Leistungen im Erlebens-, im Todes- und im Invaliditätsfall erhalten soll. Die Begünstigung ist widerruflich, wenn der Versicherungsnehmer bis zur Fälligkeit der Versicherungsleistung die Begünstigung ändern kann. Sie ist unwiderruflich, wenn der Versicherungsnehmer in der Police mit seiner Unterschrift auf den Widerruf der Begünstigung verzichtet und die Originalpolice dem Begünstigten übergibt.

Die Prämien

(periodische Prämien oder Einmaleinlagen)

Die Prämie ist der Preis, den der Versicherungsnehmer bezahlt, damit die Lebensversicherungsgesellschaft den vom Versicherungsnehmer gewünschten Versicherungsschutz garantiert.

Das Prämienkonto

Das Prämienkonto ist ein verzinsliches Konto, das der Versicherer für den Versicherungsnehmer führt. Der Versicherungsnehmer kann das Konto beliebig öffnen. Der Versicherer bucht die fälligen Prämien von diesem Konto ab. Das Prämienkonto kann widerruflich oder unwiderruflich sein.

Überschüsse / Überschussbeteiligung

Die Versicherer müssen die vertraglich vereinbarten Leistungen jederzeit erbringen können. Deshalb berechnen die Versicherer die Prämien sehr vorsichtig (mit Einbau von Reserven). Dies führt dazu, dass Überschüsse entstehen. Die Versicherungsnehmer erhalten einen Anteil an den Überschüssen in Form von Prämienreduktionen, verzinslicher Ansammlung der Überschüsse oder Leistungserhöhung (Bonus). Die gutgeschriebenen Überschüsse gehören definitiv den Versicherungsnehmern.

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen

Bei rückkaufsfähigen Lebensversicherungen ist der Eintritt des versicherten Ereignisses während der Vertragsdauer gewiss, da sich eines der versicherten Risiken (Tod oder Erleben) immer verwirklicht. Nur der Zeitpunkt des Eintritts ist unbestimmt. Bei diesen Versicherungen hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag aufzulösen und vom Versicherer den Rückkaufswert zu verlangen, sofern er die Versicherungsprämie für mindestens 3 Jahre entrichtet hat.

Nicht rückkaufsfähige Lebensversicherungen

Bei nicht rückkaufsfähigen Lebensversicherungen ist der Eintritt des versicherten Ereignisses während der Vertragsdauer ungewiss.

Kapitalversicherungen

Als Kapitalversicherungen werden Versicherungsprodukte bezeichnet, bei welchen entweder nach Ablauf der Versicherung, bei Eintreten des versicherten Ereignisses oder bei (vertraglich vorgesehenem) Rückkauf eine Kapitalleistung ausgerichtet wird.

Rentenversicherungen

Als Rentenversicherungen werden Versicherungsprodukte bezeichnet, bei welchen ab dem vereinbarten Fälligkeitstermin eine festgelegte Rente ausbezahlt wird (z. B. Leibrente).

3 Wichtigste Versicherungsprodukte

3.1 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Gemischte Versicherung

Der Versicherer garantiert eine Leistung im Todes- und im Erlebensfall. Das versicherte Kapital wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person stirbt, spätestens aber bei Ablauf der Versicherung (Erlebensfall).

Fondsgebundene Versicherung

Die fondsgebundene Versicherung garantiert in der Regel nur ein bestimmtes Todesfallkapital. Mit dem Sparteil der Prämien werden Anlagefondsanteile gekauft. Die Performance der fondsgebundenen Versicherung hängt von der Wertentwicklung der gewählten Fonds ab. Der Versicherungsnehmer weiss nicht, mit welcher Leistung er im Erlebensfall rechnen kann.

Indexgebundene Versicherung

Bei der indexgebundenen Versicherung wird im Erlebens- sowie im Todesfall eine bestimmte Leistung garantiert. Die effektiv ausbezahlte Leistung (garantierte Leistung und Überschüsse) ist nicht bekannt. Die Wertentwicklung der Überschüsse hängt von der Wertentwicklung eines Indexes (in der Schweiz meistens des Swiss Market Index) ab.

Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr

Die versicherte Summe wird nur dann ausbezahlt, wenn die versicherte Person einen zum Voraus bestimmten Zeitpunkt erlebt. Beim vorzeitigen Ableben werden die bis zum Todestag bezahlten Prämien zurückerstattet. Der Versicherer trägt kein Todesfallrisiko.

Versicherung auf einen festen Termin

Der Versicherer verpflichtet sich, die Versicherungssumme an einem bestimmten Termin zu bezahlen, unabhängig davon, ob die versicherte Person noch lebt oder nicht.

3.2 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen (Risikoversicherung)

Temporäre Todesfallversicherung

Diese Versicherung deckt das Todesfallrisiko nur für eine beschränkte Zeit.

Reine Erlebensfallversicherung

Bei diesen Erlebensfallversicherungen wird das versicherte Kapital nur dann ausbezahlt, wenn die versicherte Person den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt erlebt. Im Todesfall werden die Prämien nicht zurückerstattet.

3.3 Rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Leibrente

Die Leibrente ist eine periodisch wiederkehrende, in der Regel gleich bleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistung. Vertraglich kann vereinbart werden, dass die Rente sofort (sofort beginnende Leibrente), zu einem späteren Zeitpunkt (aufgeschobene Leibrente) oder während eines bestimmten Zeitraumes (temporäre Leibrente) fliesst.

Zeitrente

Als Zeitrente gilt die periodische Rückzahlung eines verzinslichen Kapitals. Es handelt sich dabei nicht um eine echte Rente, sondern bloss um eine Kapitalrückzahlung.

3.4 Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Leibrente ohne Rückgewähr

Bei Leibrentenversicherungen ohne Prämienrückgewähr im Todesfall werden die Renten nur ausbezahlt, wenn die versicherte Person den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt erlebt und nur solange sie lebt.

Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Diese Versicherung garantiert eine bestimmte Leistung (meistens Rente) im Falle einer Erwerbsunfähigkeit. Es handelt sich immer um eine Risikoversicherung, auch wenn sie als Zusatzversicherung innerhalb einer gemischten Versicherung ausgestaltet ist.

Überlebensrentenversicherung

Die begünstigte Person erhält eine Rente, wenn die versicherte Person vor Ablauf des Versicherungsvertrages stirbt.

4 Einkommens- und Vermögenssteuer

4.1 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Kapitalleistungen	Einkommenssteuer
- Tod	Steuerfrei*
- Alter	
- Invalidität	
- Rückkauf	

* Art. 29 lit.b StG und 24 lit.b DBG

Die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert jährlich eine Liste der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern stellt in der Regel auf diese Liste ab, um zu beurteilen, ob ein Versicherungsprodukt bei der Einkommenssteuer Steuerfreiheit genießt oder nicht. Während der Laufzeit der Versicherung ist der Steuerwert der Versicherung (Rückkaufswert inkl. Überschussbeteiligungen in Form eines Bonus oder einer verzinslichen Ansammlung, Art. 50 StG) als Vermögen zu versteuern (in Formular 4, Ziffer 4.2 zu deklarieren). Liegt eine unwiderrufliche Begünstigung vor, hat die begünstigte Person den Steuerwert zu deklarieren.

Besonderes

Bei der Finanzierung mit Einmalprämie ist die Kapitalleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerfrei, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind (Art. 24 Abs. 1 lit. a StG und 20 Abs.1 lit. a DBG):

- a) Begründung des Versicherungsverhältnisses vor dem vollendeten 66. Altersjahr;
- b) Mindestens fünfjährige Dauer des Vertragsverhältnisses (mindestens zehnjährige Dauer bei fonds- und anteilgebundenen Versicherungen);
- c) Auszahlung der Leistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr.

Direkte Bundessteuer: Bei Vertragsabschlüssen vor 1994 müssen nur die Bedingungen b oder c erfüllt sein. Bei Vertragsabschlüssen von 1994 bis Ende 1998 müssen die Bedingungen b und c erfüllt sein (Art. 205a DBG).

Kantons- und Gemeindesteuern: Bei Vertragsabschlüssen vor 1999 sind die Erträge immer steuerfrei.

Versicherungsnehmer und versicherte Person müssen ausserdem identisch sein, damit die Kapitalleistung nicht der Einkommenssteuer unterliegt. Einzig bei gemeinsam veranlagten Eheleuten wird auf dieses Erfordernis verzichtet.

Sind die Bedingungen im Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, werden die Erträge (Differenz zwischen der vom Versicherungsnehmer einbezahlten Einmalprämie und der ausbezahlten Versicherungsleistung, inkl. Überschussanteile) als Einkommen besteuert. Diese Erträge sind im Formular 2, Ziffer 2.25, zu deklarieren (siehe auch Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. Juni 1995, Kapitalversicherungen mit Einmalprämie).

4.2 Nicht rückkauffähige Kapitalversicherungen (Risikoversicherung)

Kapitalleistungen	Einkommenssteuer
- Tod	Steuerbar zu 100%*
- Invalidität	Im Formular 1 zu deklarieren

* Art. 28 Abs. 1 lit. b und 44 StG; Art. 23 lit. b und 38 DBG

Besonderes

Die Erfassung mit der Einkommenssteuer gilt auch dann, wenn nicht ausdrücklich eine begünstigte Person bestimmt wurde. Überschüsse aus einer nicht rückkauffähigen Versicherung, die nach Ablauf des Vertrages zur Auszahlung kommen (das versicherte Ereignis ist hier nicht eingetreten, der Überschuss wird aber trotzdem ausbezahlt), werden zum Vorsorgetarif mit einer Sonderveranlagung besteuert (Art. 38 DBG, Art. 44 StG).

4.3 Kapitalversicherungen – Sonderfall

Bei kombinierten Versicherungen (die garantierte Kapitalleistung im Todes- oder Invaliditätsfall ist höher als die Kapitalleistung im Erlebensfall) sind der Risiko- und der Sparanteil je getrennt nach den vorstehend aufgeführten Regeln zu beurteilen. (Beispiel: Der Versicherungsvertrag mit periodischer Prämienzahlung sieht vor, dass die Leistung im Todesfall CHF 300 000.– und im Erlebensfall CHF 200 000.– beträgt. Die Leistung im Todesfall beläuft sich auf CHF 200 000.– aus dem Sparanteil (gemischte Versicherung) und auf CHF 100 000.– aus dem Risikoanteil (reine Risikoversicherung). CHF 200 000.– sind gemäss Ziffer 4.1 steuerfrei und CHF 100 000.– werden gemäss Ziffer 4.2 besteuert).

Die Überschüsse werden gleich besteuert wie der Versicherungsteil mit der grösseren Leistung. In unserem Beispiel sind die Überschüsse steuerfrei, da die Leistung aus der gemischten Versicherung von CHF 200 000.– höher ist als das reine Risikokapital. Ist die Versicherung mit Einmalprämie finanziert, sind die Bedingungen gemäss Ziffer 4.1, Besonderes, zu beachten.

4.4 Rückkauffähige Rentenversicherungen

Rentenleistungen	Einkommenssteuer
Leibrente	Steuerbar zu 40%* Im Formular 2, Ziffer 2.22, zu deklarieren
Kapitalleistungen	Einkommenssteuer
Leibrente	
Rückkauf und Rückgewähr im Todesfall	Steuerbar zu 40% zum Vorsorgetarif** Im Formular 1 zu deklarieren

* Art. 27 StG und 22 Abs. 3 DBG
** neue Praxis gemäss BGE 2P.301/2003 und 2C.255/2008

Der Versicherungsnehmer oder die unwiderruflich begünstigte Person haben den Steuerwert als Vermögen im Formular 4, Ziffer 4.2 der Steuererklärung zu deklarieren.

Das Bundesgericht hat mit einem Entscheid vom 1. Mai 2012 (2C_337/2011) entschieden, dass gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14) auch der Rückkaufwert laufender Leibrenten zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden muss. Widersprechende kantonale Bestimmungen seien nicht gültig.

Besonderes

Bei Rückkauf einer Leibrente während der Aufschubszeit wird die Differenz zwischen Rückkaufsbetrag (inkl. Überschussanteile) und geleisteten Prämien zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, wenn die Leibrente nicht der Vorsorge dient. Sie dient nur dann der Vorsorge, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Leibrentenvertrag ist vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden;
- b) das Vertragsverhältnis hat im Zeitpunkt des Rückkaufs mindestens 5 Jahre bestanden;
- c) der Rückkauf erfolgt ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person.

Die Differenz zwischen Rückkaufsbetrag (inkl. Überschussanteile) und geleisteten Prämien ist im Formular 2, Ziffer 2.25, als steuerbare Einkünfte zu deklarieren (Art. 24 Abs. 1 Bst. a StG und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG werden sinngemäss angewendet, BGE 2C.180/2008 und 2C.255/2008).

4.5 Nicht rückkauffähige Rentenversicherungen

Rentenleistungen	Einkommenssteuer
Leibrente (ohne Rückgewähr)	Steuerbar zu 40%* Im Formular 2, Ziffer 2.22, zu deklarieren
Invalidenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Überlebensrente	Steuerbar zu 100%** Im Formular 2, Ziffer 2.23, zu deklarieren

* Art. 27 StG und 22 Abs. 3 DBG
** Art. 28 Abs. 1 Bst. b StG und 23 Bst. b DBG

4.6 Sonderfragen

Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämien für alle Arten von Lebensversicherungen sind für Privatpersonen in begrenztem Umfang, d. h. im Rahmen des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien, steuerlich abziehbar (Formular 4, Ziffer 4.2 der Steuererklärung).

Prämienkonto

Die auf dem Konto gutgeschriebenen Zinsen unterliegen der Einkommenssteuer und sind im Formular 3 der Steuererklärung zu deklarieren. Die Verrechnungssteuer wird nur auf Zinsen frei verfügbarer Konti erhoben. Der Saldo des Prämienkontos ist ebenfalls im Formular 3 zu deklarieren.

Die Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr

Die Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr ist gemäss Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 24 vom 30. Juni 1995 keine steuerlich privilegierte Versicherung. Sie wird als gewöhnliche Kapitalanlage angesehen. Im Auszahlungszeitpunkt sind die Erträge (Differenz zwischen der vom Versicherungsnehmer einbezahlten Einmalprämie und der ausbezahlten Versicherungsleistung, inkl. Überschussanteile) in der Steuererklärung im Formular 2, Ziffer 2.25, der Steuerwert im Formular 4, Ziffer 4.2 anzugeben.

Secondhand-Policen und Geared Investment Plans

Secondhand-Policen (TEP) und Geared Investment Plans (GIP) werden grundsätzlich wie Kapitalanlageprodukte besteuert. Der Zins unterliegt der Einkommenssteuer (Art. 24 Abs.1 Bst. a StG und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) und das Vermögen der Vermögenssteuer. Vermögen und Ertrag sind im Formular 3 zu deklarieren.

Leistungen aus einer Secondhand-Police bleiben steuerfrei, wenn es sich um eine echte Versicherung handelt und der Investor zum Versicherungsnehmer geworden ist. Zum Nachweis dienen die folgenden Dokumente: Secondhand-Police (inklusive allfällige Nachträge), Abtretungserklärung des bisherigen Versicherungsnehmers, Kenntnisnahme-Bestätigung der Versicherung und auf den Namen des Investors lautende Prämienrechnungen.

Versicherungen auf einen festen Termin

Die mit Einmalprämie finanzierten Versicherungen auf einen festen Termin sind steuerlich nicht privilegiert (Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 24 vom 30. Juni 1995). Im Auszahlungszeitpunkt sind die Erträge (Differenz zwischen der vom Versicherungsnehmer einbezahlten Einmalprämie und der ausbezahlten Versicherungsleistung, inkl. Überschussanteile) in der Steuererklärung im Formular 2, Ziffer 2.25 anzugeben. Der Steuerwert ist im Formular 4, Ziffer 4.2, zu deklarieren.

Zeitrenten

Bei den Zeitrenten ist nur die Zinsquote (Betrag, welcher den jährlichen Anteil der Kapitalrückzahlung übersteigt) als Einkommen steuerbar. Da es sich nicht um eine Versicherung, sondern um eine Kapitalanlage handelt, sind das Kapital und die Erträge im Formular 3 der Steuererklärung zu deklarieren.

5 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Leistungen im Todesfall	Besteuerung	Bestimmungen
Rückkaufsfähige Kapitalversicherung	Versicherungsleistung	Art. 7 ESchG
Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung	Nicht steuerbar	–
Rückkaufsfähige Rentenversicherung (Leibrentenversicherung mit Rückgewähr)	60 % der Prämienrückgewähr	Art. 7 ESchG*
Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherung	Nicht steuerbar	–

* gemäss BGE, «2P.301/2003»

Wird bei rückkaufsfähigen Versicherungen eine unwiderufliche Begünstigung gemacht, gelten die einzelnen Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers als Schenkungen an die begünstigte Person.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
 Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
 Telefon 031 633 60 01
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch